

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg), Horst Gibtnier, Wolfgang Erler (Waldbrunn), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ekkehard Gries, Horst Friedrich, Manfred Richter (Bremerhaven), Dr. Klaus Röhl, Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen) und der Fraktion der F.D.P.
— Drucksachen 12/7006, 12/7925 —

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen (Magnetschwebebahnplanungsgesetz — MBPiG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 § 4 „Planfeststellung, Plangenehmigung“ werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

Bonn, den 15. Juni 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Die Plangenehmigung ist ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, ohne förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und ohne Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände. Eine Plangenehmigung ist deshalb bei einem neuen Verkehrsträger insbesondere dann problematisch, wenn erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht auszuschließen sind. In diesen Fällen kann auf eine förmliche UVP nicht verzichtet werden; es muß sichergestellt sein, daß der Bau der Magnetschwebebahnstrecke aufgrund eines Planfeststellungsverfahrens inklusive UVP durchgeführt wird und nicht lediglich aufgrund einer Plangenehmigung.

